

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Uli Franke
Fraktion Die Linke
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5 A
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 – 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-mail: oberbuergermeister@darmstadt.de

Datum:
19.02.2019

Kleine Anfrage vom 18.06.2018

Sehr geehrter Herr Franke,

zunächst bitte ich zu entschuldigen, dass die Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage eine geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Gleichzeitig stelle ich fest, dass Ihre „Kleine Anfrage“ aus insgesamt 13 Einzelfragen besteht und damit den normalen Umfang einer Kleinen Anfrage deutlich überschreiten dürfte.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1)

Teilt der Magistrat die in dem eingangs genannten Artikel in den „Informationen des Hessischen Städtetages“ formulierte Auffassung bezüglich des Umfangs des Informationsanspruchs von Stadtverordneten? Wenn nein, worin unterscheidet sich die Auffassung des Magistrats?

Antwort zu Frage 1:

Die von Ihnen gestellte Frage berührt komplizierte Fragen des Verfassungsrechts, Kommunalrechts und Gesellschaftsrechts (Aktiengesetz, GmbH Gesetz, Gesetzentwurf zum Schutz von Geschäftsheimnissen). Eine eindeutige Antwort hierauf gibt es nicht. Zur Ausgangslage:

Mit Urteil vom 7. November 2017 [2 BvE 2/11] hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das parlamentarische Fragerecht konkretisiert und gestärkt. Vier Abgeordnete und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Antragsteller) hatten ein Organstreitverfahren gegen die Bundesregierung eingeleitet.



Gegenstand des Verfahrens waren mehrere Kleine Anfragen und Schriftliche Fragen der Antragsteller aus dem Jahr 2010, die teils die Deutsche Bahn AG (Stuttgart 21), teils die Finanzmarktaufsicht betrafen. Die Bundesregierung hatte diese Fragen nicht öffentlich oder überhaupt nicht beantwortet.

Das BVerfG entschied, dass der parlamentarische Informationsanspruch besteht, wenn die Frage verständlich oder zumindest auslegungsfähig ist, der Fragegegenstand in den Verantwortungsbereich der Bundesregierung fällt und dieser kein Recht zur Auskunftsverweigerung zusteht.

Danach leitet das BVerfG das Frage- und Informationsrecht des Bundestages aus dem freien Mandat des Art. 38 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz und dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz her. Dem Zweck der Regierungskontrolle entsprechend dürfen sich Fragen nur auf Gegenstände aus dem Verantwortungsbereich der Bundesregierung beziehen. Die Regierung muss grundsätzlich alle Informationen mitteilen, über die sie bereits verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand erlangen kann.

Fragerecht und Antwortpflicht haben jedoch Grenzen. Eine Informationsverweigerung ist dabei aber nur aus Gründen kollidierenden Verfassungsrechts zulässig. Einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregeln – z.B. aus dem Kreditwesengesetz oder dem Aktiengesetz – genügen hierfür ebenso wenig wie eine vertraglich vereinbarte Verschwiegenheit.

Die Bundesregierung hat demzufolge Auskunft zu geben über alles, was innerhalb ihrer Verantwortung geschieht. Der Verantwortungsbereich ist weit und umfasst auch das Handeln des Staates in privatrechtlichen Formen. Grenzen findet der Anspruch des Parlaments auf Auskunft, soweit es um interne Abläufe der Regierung bzw. um unabgeschlossene Entscheidungsvorgänge oder um die Gefährdung des Staatswohles geht. Auch die Grundrechte Dritter können den Informationsanspruch der Abgeordneten begrenzen. Er ist dann mit den betroffenen Grundrechten abzuwägen. Allerdings gelten Unternehmen, die im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand sind, selbst als grundrechtsgebunden, sodass sie nicht zugleich grundrechtsberechtigt sein können.

Eine der entscheidenden Fragen ist, ob bzw. inwieweit diese Rechtsprechung auf die kommunale Ebene übertragen werden kann. Dies ist nicht unumstritten, da die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen nach bisher herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung – anders als der Bundestag – nicht zur Legislative gehörend, sondern als Teil der Verwaltung angesehen wurden.

Außerdem gibt es in Hessen im Gegensatz zu der vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Konstellation bereits eine gesetzliche Regelung, die das Fragerecht der Stadtverordneten regelt, nämlich § 50 Abs. 2 HGO. Hier würde sich bei Übertragbarkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Frage stellen, ob § 50 Abs. 2 HGO überhaupt noch anwendbar ist.

Des Weiteren stellt sich bei Bejahung der Übertragbarkeit die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Fragerecht gegeben ist, bzw. wann es hierzu Ausnahmen gibt und wie einer etwaigen Pflicht zur Verschwiegenheit Rechnung getragen werden kann. Auch Haftungsfragen sind zu klären.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, auf welche Art und Weise die Antworten gegeben werden (öffentliche oder nicht-öffentliche Sitzung?).

Um hier mehr Klarheit zu erlangen, möchte der Magistrat die Ergebnisse eines externen Rechtsgutachtens abwarten. Von daher kann zum jetzigen Zeitpunkt Ihre Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Frage 2)

Sind aus Sicht des Magistrats durch das Urteil des BVerfG die Informationsrechte der Stadtverordneten bezüglich der städtischen Unternehmen in privater Rechtsform den Informationsrechten bezüglich der Eigenbetriebe und der Kernverwaltung gleichgestellt? Wenn nein, an welchen Punkten unterscheiden sie sich?

Antwort zu Frage 2:

Siehe Antwort zu Frage 1).

Frage 3)

Betrachtet der Magistrat eine oder mehrere der Unterfragen von Frage 1 der Großen Anfrage vom 8.3.2018 als Auftragsangelegenheit oder als Weisungsaufgabe der Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH? Wenn ja, welche und warum?

Antwort zu Frage 3:

Die Gesellschaft nimmt weder Auftrags- noch Weisungsaufgaben nach der HGO wahr.

Frage 4)

Welche der sechs Unterfragen der Großen Anfrage vom 8.3.2018 betrifft aus Sicht des Magistrats einen „Vorgang“, im Gegensatz zu einem allgemeinen Zustand, einer betrieblichen Praxis oder einer statistischen Größe?

Antwort zu Frage 4:

Alle sechs Unterfragen betreffen allein den Zustand der Gesellschaft bzw. die betriebliche Praxis oder statistische Größen.

Frage 5a)

Aus welchem Grund verweigert der Magistrat den Stadtverordneten Informationen zur Beschäftigtenstruktur der Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH, obwohl vergleichbare Informationen über die Kernverwaltung und die Eigenbetriebe durch den Stellenplan bekannt gemacht werden?

Antwort zu Frage 5a:

Von einer Verweigerungshaltung des Magistrats kann keine Rede sein. Die Frage war vielmehr, ob ein Auskunftsanspruch nach § 50 Abs. 2 HGO bestanden hat, was mit der Rechtsprechung des VG Gießen (Urteil vom 28.12.2010, AZ 8 K 1861/08) bislang verneint wurde, wenn es sich um Fragen handelt, die sich auf interne Vorgänge der Gesellschaft und damit auf das operative Geschäft beziehen.

Ich habe Ihre Anregungen allerdings aufgenommen und lasse prüfen, ob Angaben zu Beschäftigtenstruktur und Tarifgebundenheit zukünftig in den jährlich erscheinenden Beteiligungsbericht weitestgehend aufgenommen werden können.

Frage 5b)

Würde der Magistrat die Frage nach dem gültigen Tarifvertrag in der Kernverwaltung oder einem Eigenbetrieb als unzulässig zurückweisen? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 5 b):

Zunächst ist festzustellen, dass diese Frage nicht vom Kontrollrecht des § 50 Abs. 2 HGO gedeckt ist, da sie rein hypothetisch ist. Gleichwohl möchte ich sie wie folgt beantworten:

Entscheidend für die Beurteilung der Zulässigkeit der Fragen von Stadtverordneten an den Magistrat ist § 50 Abs. 2 HGO und damit in der Regel das Vorliegen eines Kontrollzweckes. Dass Tarifbeschäftigte der Stadt dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) unterliegen ist offenkundig und dürfte allgemein bekannt sein. Ein Kontrollzweck ist hier nicht ersichtlich. Sie wäre daher nicht zu beantworten.

Frage 5 c)

Würde der Magistrat die Fragen nach der üblichen Praxis der arbeitsvertraglichen Festlegung von Arbeitszeiten und Mehrarbeit in der Kernverwaltung oder einem Eigenbetrieb als unzulässig zurückweisen? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 5 c):

Auch diese Frage ist rein hypothetischer Natur.

Sollte in der Kernverwaltung oder einem Eigenbetrieb temporär Mehrarbeit erforderlich sein, bedürfte dies – je nach Umfang – der Entscheidung des Magistrats bzw. auch der Stadtverordnetenversammlung. Zudem handelte es sich wegen der entstehenden Mehrkosten um eine haushaltsrelevante Maßnahme. Die Entscheidung wäre im Übrigen mitbestimmungspflichtig nach dem § 74 Abs. 1 Nr. 9 HPVG. Bezüglich der getroffenen Entscheidungen des Magistrats wäre ein Informationsanspruch nach § 50 Abs. 2 HGO gegeben. Sie wäre zu beantworten.

Frage 5d)

Würde der Magistrat die Frage nach dem Umfang der aufgelaufenen Überstunden in der Kernverwaltung oder einem Eigenbetrieb als unzulässig zurückweisen? Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 5 d):

Auch diese – ebenfalls hypothetische – Frage wäre zulässig, da Erkenntnisse zu Überstunden Einfluss auf haushaltsrelevante Entscheidungen, u.a. zum Stellenplan haben könnten und damit in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen könnten.

Zu Fragen 6 a) bis e)

Ich frage den Magistrat ein weiteres Mal:

Frage 6 a)

Wie viele Beschäftigte hat die Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH? (Bitte nach Beschäftigungsart aufschlüsseln: Vollzeit/Teilzeit mit Stundenzahl, befristet/unbefristet, Leih- bzw. Zeitarbeit)

Antwort zu Frage 6 a):

Insgesamt beschäftigt die WKD GmbH & Co. KG 40 angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

35 Vollzeitkräfte à 40 Wochenarbeitsstunden
davon 2 Ausbildungsverhältnisse
davon 4 Elternzeitverhältnisse

5 Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse (2x 25 Stunden, 1x20 Stunden, 1x24 Stunden, 1x 34 Stunden)

56 geringfügige Beschäftigungsverhältnisse/Minijobber (überwiegend Studierende für Setup Arbeiten, Garderobendienst, Einweisung, etc.)

Keine Zeitarbeitsverhältnisse
Keine Leihzeitverhältnisse

Frage 6 b)

Nach welchem Tarifvertrag werden die derzeitigen Beschäftigten vergütet?

Antwort zu Frage 6 b)

Es existiert kein Tarifvertrag. Es wird sich jedoch am TVÖD orientiert. .

Frage 6 c)

Trifft es zu, dass in der WKD GmbH & Co. KG üblicherweise 40 Stunden pro Woche festgelegt ist?

Antwort zu Frage 6 c):

Ja, dies ist für Vollzeitbeschäftigte zutreffend.

Frage 6 d)

Trifft es zu, dass in der WKD GmbH & Co. KG die Praxis geübt wird, nicht nur bei Führungskräften pauschale Mehrarbeit von bis zu 20 Stunden im Monate vertraglich festzulegen?

Antwort zu Frage 6 d):

Ja, dies ist dem Grunde nach vertraglich festgelegt.

Frage 6 e)

Wie viele Mehrstunden (Überstunden wäre in diesem Zusammenhang nicht die korrekte Definition) sind für die Beschäftigten der WKD GmbH & Co. KG im Jahr 2017 insgesamt angefallen?

Antwort zu Frage 6 e):

Insgesamt sind 267,72 Mehrstunden im gesamten Jahr 2017 angefallen (ohne Berücksichtigung der Führungskräfte). Des Weiteren ist zu ergänzen, dass neben den Mehrstunden auch Minusstunden existieren, die rund 150 Stunden in 2017 ausgemacht haben und folglich gegengerechnet werden müssten. Auch ist zu erwähnen, dass die jeweils angefallenen Mehrstunden, monetär am Jahresende nach Abstimmung mit dem Betriebsrat gewürdigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters
Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste
Pressestelle

zur Publikation.

zur Kenntnis.

Rechtsamt
Dezernat IV
HEAG Holding AG



Jochen Partsch
Oberbürgermeister